



Dezernat		Az.	Datum	30.10.2009
----------	--	-----	-------	------------

Nr.	624 / 2009
-----	------------

Betreff:
EU-Dienstleistungsrichtlinie
Hier: Übernahme der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners und Verortung in der Stadtverwaltung Mannheim

MasterplanProjekt 14: Sicherstellung der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2006/123/EG (insb. einheitlicher Ansprechpartner)
 Betrifft Antrag/Anfrage Nr. _____ Antragsteller/in: _____

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Hauptausschuss	12.01	15.12.2009		X		
2. Gemeinderat	08.00	22.12.2009	X			
3.						
4.						

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung

Einladung an Bezirksbeirat/Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

1. Die Stadt Mannheim übernimmt die Aufgabe eines Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg und zeigt dies dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg an.
2. Der Gemeinderat nimmt, vorbehaltlich des Beschlusses gemäß Ziffer 1, davon Kenntnis, dass der Einheitliche Ansprechpartner (EA) im Dezernat II beim Fachbereich Wirtschafts- und Strukturförderung (FB 80) angesiedelt wird. Näheres regelt eine Organisationsverfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		0 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	0 €
Kosten zu Lasten der Stadt		0 €

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		50.000 €
zu erwartende Erträge	./.	0 €
jährliche Belastung		50.000 €

Strategische Ziele:

Die Vorlage leistet voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden strategischen Zielen:

direkt mittelbar

Stärkung der Urbanität

„Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorzüge einer Metropole auf engem Raum ohne die dabei sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Megacities.“

Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten

„Mannheim etabliert sich als Stadt der Talente und Bildung und gewinnt mehr Menschen für sich.“

Zahl der Unternehmen und (qualifizierten) Arbeitsplätze in Mannheim steigern

„Mannheim gewinnt überdurchschnittlich Unternehmen und Gründer/innen“

Toleranz bewahren, zusammen leben

„Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.“

Bildungserfolg der in Mannheim lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erhöhen

„Mannheim ist Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.“

Die zentralen Projekte „Kulturhauptstadt 2020“ und Masterplan Kreativwirtschaft erfolgreich umsetzen

„Mannheim ist in der Spitzengruppe der besonders stadtkulturell und kreativwirtschaftlich geprägten und wahrgenommenen Städte.“

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung

„Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Dr. Kurz

Specht

Die Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt - EG-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) in nationales Recht ist nach drei Jahren am 28. Dezember 2009 abgelaufen.

Wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, den Binnenmarkt auch im Bereich des Dienstleistungssektors zu realisieren und daher die Hürden für die Ansiedlung von Unternehmen sowie die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten abzubauen, die in behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bestehen. Die zentralen Kernanforderungen der EU-DLR mit IT-Bezug sind a) die Bereitstellung von Informationen, z.B. im Internet, und b) die elektronische Verfahrensabwicklung.

Wesentliches Element dieser europaweiten „Vereinheitlichung“ der Verwaltung ist die Einrichtung eines sog. Einheitlichen Ansprechpartners (Andere Bezeichnung: Einheitliche Stelle).

Das Land Baden-Württemberg hat diesen Einheitlichen Ansprechpartner so geregelt, dass er bei den Kammern (All-Kammermodell) eingerichtet wird. Darüber hinaus können Stadt- und Landkreise einen Einheitlichen Ansprechpartner einrichten. Mit Anzeige der Aufgabenübernahme beim Wirtschaftsministerium wird daraus eine Pflichtaufgabe.

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und die Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners bieten Chancen, um Mannheim im Wettbewerb der Standorte und Institutionen optimal zu positionieren. Die Stadt Mannheim wird daher einen einheitlichen Ansprechpartner einrichten und diesen beim Fachbereich Wirtschafts- und Strukturförderung organisatorisch verorten.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Ziele.....	5
2. Vorgehensweise	7
3. Rahmenbedingungen des Landes	7
4. Maßnahmen der Projektgruppe	9
5. Relevante Prozesse mit allen Beteiligten.....	11
6. Einbindung des städtischen Einheitlichen Ansprechpartners (EA)	13
7. Relevante Fachverfahren.....	15
8. Zuständigkeitsfinder	15
9. Verortung des Städtischen EA.....	16
10. Auftrag an den städtischen EA	17
11. Normenscreening.....	17
Anlage 1	18
Anlage 2.....	19
Anlage 3.....	21

1. Auftrag und Ziele

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt - EG-Dienstleistungs-Richtlinie (EU-DLR) ist am 28.12.2006 in Kraft getreten. Sie ist innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen sowie in der nationalen Verwaltungspraxis zu implementieren. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, den Binnenmarkt auch im Bereich des Dienstleistungssektors zu realisieren und daher die Hürden für die Ansiedlung von Unternehmen sowie die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten abzubauen, die in behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bestehen. Die zentralen Kernanforderungen der EU-DLR mit IT-Bezug sind a) die Bereitstellung von Informationen, z.B. im Internet, und b) die elektronische Verfahrensabwicklung.

Aus den Bestimmungen der EU-DLR ergibt sich zum einen die Pflicht, dienstleistungsspezifische Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Zum anderen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungen betreffen, zu schaffen. Der Dienstleister kann dabei wählen, ob er sich selbst wie bisher an die unterschiedlichen zuständigen Behörden oder aber einen neu zu schaffenden Einheitlichen Ansprechpartner (EA), der dann seinerseits die zuständigen Behörden (ZS=Zuständige Stelle) einbindet, wenden möchte.

Es ist sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringer folgende Verfahren vollständig über den EA abwickeln können (Art. 6 EU-DLR):

- a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen;
- b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.

Aus der elektronischen Verfahrensabwicklung einerseits und der Stellung des EA als Verfahrensmittler andererseits ergeben sich verschiedene rechtliche Fragestellungen, die sich zum Teil noch nicht abschließend beantworten lassen. So wird beispielsweise letztlich auf europäischer Ebene geklärt werden müssen, welches Niveau für elektronische Signaturen angestrebt werden soll. Derzeit ist beispielsweise die grenzüberschreitende Verwendbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur nicht hinreichend gewährleistet.

Wichtig für die Qualität der Einführung Ende 2009 sind deshalb die im Projektbericht der Bundesregierung (Deutschland-Online-Vorhaben IT-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie) formulierten Stufen der Einführung.

Stufe 1: Umsetzung der IT-Mindestanforderungen bis Ende 2009 („1:1 Umsetzung“). Erfüllung der Informationspflichten mit dezentralen Mitteln; elektronische Verfahrensabwicklung zwischen DL und EA bzw. DL und ZS, Mailkommunikation zwischen EA und ZS.

- Ziel ist es, im ersten Umsetzungsschritt den Informationspflichten zu genügen und E-Government-Services an der Schnittstelle zum Kunden der Verwaltung (Front Office) zu realisieren. Damit wird den Anforderungen der EU-DLR voll Rechnung getragen. Wie die deutsche Verwaltung intern zusammen arbeitet, wird in der EU-DLR nicht vorgegeben. **Ländern, Kommunen und Kammern ist frei gestellt, dauerhaft auf**

dieser Stufe zu arbeiten.

Stufe 1+: Umsetzung der IT-Mindestanforderungen plus optionale Funktionen (je nach Ausgangsvoraussetzung bei den betreffenden Gebietskörperschaften) bis Ende 2009.

- Stufe 1+ stellt den (fließenden) Übergang von Stufe 1 zu Stufe 2 dar. Stufe 1+ ist abhängig von den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten in den betreffenden Verwaltungs- bzw. Kammerbereichen und variiert demzufolge stark. In Bezug auf die Informationspflichten werden erste standardisierte Informations- und Serviceangebote zentral zur Verfügung gestellt und dezentral genutzt.

Stufe 2: Vollständig medienbruchfreie Geschäftsprozesse 2010 ff. (Umsetzungshorizont fünf bis acht Jahre); zusätzlich Aufbau eines zentralen Informationsproviders (Informationsdatenbank) mit umfassendem Informationsangebot: Inhalte können automatisiert in dezentrale Portale übernommen werden.

- Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch Verwaltungen, die besonders wirtschaftliche und integrierte Lösungen anstreben, weisen darauf hin, dass weitergehende Überlegungen in Richtung einer medienbruchfreien Verfahrensabwicklung anzustellen sind. Diesen Überlegungen trägt der Projektbericht mit der Beschreibung einer medienbruchfreien Verfahrensabwicklung auch zwischen den beteiligten Verwaltungsebenen Rechnung.
- Eine solche medienbruchfreie elektronische Verfahrensabwicklung mit Prozessoptimierung inkl. eines erweiterten Einsatzes von Informationstechnik im Back Office und Integration der EGovernment-Services kann erst ab 2011ff. zunächst bei den quantitativ und qualitativ wichtigsten Leistungen realisiert werden. Im Bericht werden dazu Optimierungspotenziale aufgezeigt, um die Ziele einer bestmöglichen Serviceorientierung und Wirtschaftlichkeit der angestrebten Lösung erreichen zu können. Anschließend wird beschrieben, welche Schlussfolgerungen sich aus der übergeordneten Aufgabenstellung ergeben, um einheitliche Umsetzungslösungen zu realisieren und dadurch servicefreundliche Verwaltungsstrukturen zu stärken.

Der Steckbrief zum Masterplanprojekt 14 im Rahmen der Change²-Projekte der Stadt Mannheim basiert auf diesen Rahmenbedingungen (siehe Anlage 1).

2. Vorgehensweise

Zum Projektstart hat der Oberbürgermeister mit der FVA2013 eine Projektvereinbarung abgeschlossen, in der die Ziele und Aufträge nochmals ausformuliert sind.

(Die Projektvereinbarung liegt dieser Vorlage als Anlage 2 bei.)

Die Projektgruppe wurde aus Vertreterinnen und Vertretern der für das Aufgabenspektrum relevanten Dienststellen gebildet. Die Projektleitung wurde Herrn Gerhard Heckmann (Fachbereich Informationstechnologie) übertragen.

3. Rahmenbedingungen des Landes

Der Ministerpräsident hat den Kerngedanken des „Kooperationsmodells“ der Kommunalen Landesverbände aufgegriffen, die EA-Verortung sowohl bei Kammern als auch bei Kommunen vorzunehmen. Entgegen dieses Modells wird die Verortung im kommunalen Bereich allerdings nicht bei allen Kommunen, die Untere Verwaltungsbehörden (UVB) sind, sondern nur bei den neun Stadtkreisen sowie den 35 Landkreisen erfolgen.

Diese Einschränkung war unvermeidlich, da die Gesamtzahl der EA im Land nach Auffassung der Landesseite deutlich unter 100 bleiben sollte.

Die Implementierung und Verortung der EA erfolgt per Gesetz auf Basis des geltenden Rechts. Die Zuständigkeiten von Kommunen und Kammern ändern sich also infolge dieser Verortung bzw. der EU-DLR-Umsetzung nicht. Der Gesetzesbeschluss erfolgte nach 2. Lesung erst im November dieses Jahres.

Die Städte und Gemeinden bleiben somit als „zuständige Behörden“ im Sinne der §§ 71a bis 71d VwVfG¹ auch alleine zuständig für die Bearbeitung von Gewerbeanzeigen. Weder die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung noch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der §§14, 15 und 55c Gewerbeordnung werden geändert.

Soweit Kammern von Dienstleistern als EA gemäß § 71b VwVfG² bzw. § 71 b LVwVfG³ entsprechend in Anspruch genommen werden, können und sollen sie jedoch Gewerbeanzeigen entgegennehmen und an die betreffenden Städte und Gemeinden weiterleiten, ggf. weitere Aufgaben des Verfahrensmanagements wahrnehmen sowie diesbezügliche Willenserklärungen und Verwaltungsakte von Städten/Gemeinden an die Dienstleister übermitteln.

Über die Stadt- und Landkreise hinaus sind alle Kommunen als „zuständige Behörden“ gefordert, die Vorgaben der EUD bis 28.12.2009 umzusetzen.

In § 2 des Entwurfs der Landesregierung vom 27.10.2009 für das Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner in Baden-Württemberg (Landtagsdrucksache 14/5345) ist die Zuständigkeit für den Einheitlichen Ansprechpartner wie folgt geregelt:

(1) Einheitliche Ansprechpartner sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Landestierärztekammer Baden-Württemberg. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeit. Die Industrie- und Handelskammern sind zudem sachlich zuständig für Verfahren und Anfragen, für die nicht die sachliche Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist. Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach diesem Absatz betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachli-

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz

² Verwaltungsverfahrensgesetz

³ Landesverwaltungsverfahrensgesetz

che Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) Einheitliche Ansprechpartner sind zudem die Landkreise und die Stadtkreise, sofern diese gegenüber dem Wirtschaftsministerium anzeigen, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen möchten. Die Einheitlichen Ansprechpartner nach Satz 1 werden vom Wirtschaftsministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners gehen als Pflichtaufgabe mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung auf den Landkreis oder Stadtkreis über, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Landkreise und der Stadtkreise richtet sich nach deren örtlicher Zuständigkeit.

Die in Absatz (2) enthaltene Optionsklausel macht eine Entscheidung zur Aufgabenübernahme im obersten Gemeindeorgan erforderlich. Mit Aufgabenübernahme wird die Einrichtung eines EA (frühestens) ab dem 1. Februar 2010 zur Pflichtaufgabe.

Aufgrund der freiwilligen Übernahme der Aufgabe findet das Konnexitätsprinzip keine Anwendung; ein Anspruch auf Kostenübernahme durch das Land entsteht somit nicht.

4. Maßnahmen der Projektgruppe

Hinsichtlich der möglichen Dienstleistungen wurde zunächst der KGSt⁴-Bericht 2/2008 herangezogen und die dort mit hoher Priorität behandelten Aufgaben weiter bearbeitet.

Dieser Katalog wurde mit dem städtischen Produktplan und den sich daraus ergebenden Zuständigkeiten abgeglichen.

Die nachstehenden Leistungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des EA:

Leistungen		Produktnr.	Produkt	Amt/FB
1226.1	Gewerberecht/Gewerberegister	P32.05.01	Gewerbeangelegenheiten	31
1226.1	Gewerbean-, -um- u. -abmeldungen			
1226.1	Auskünfte aus dem Gewerbe- register			
5211.1	Bauvoranfrage/Vorbescheid (Mitwirkung bei Fragen zur planungs- und bauord- nungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben im Vorfeld des Bauantrages)	P92.01.01	Bauvoranfrage	63
5211.2	Bauantrag/Baugenehmigung	P92.01.02	Baugenehmigungsverfahren	63
5713.1	Vermittlung von kommunalen bebauten und unbebauten Gewerbeflächen/-objekten, Vorausfabrik	P15.03	Bedarfsermittlung/Planung / Vermarktung/ Vermittlung von Gewerbeflächen und -objekten	80
5713.5	Vermittlung privater Gewerbe- objekte			
1232.1	Genehmigung von Baustellen, Anwohnerparkausweise, Schwertransporte, Ausnahmen zum Halten/Parken, Smogfahr- verbote usw.	P34.01.04	Verkehrslenkung, verkehrsrechtliche Geneh- migungen und Erlaubnisse	31
1232.2	Sondernutzungen und Gestat- tungen im öffentlichen Straßen- raum (z. B. Verkaufsstände, Außenbestuhlungen, Plakatier- ung)	I35	Verträge und straßenrechtliche Genehmigun- gen / Verfahren	60
		P94.08	Koordinierungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum	68
1241.1	Überwachung Betrie- be/Einrichtungen	P74.04.01.03	Mitwirkung Lebensmittelüberwachung	53
		P36.01	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmit- teln tierischer Herkunft und Bedarfsgegens- tänden	31
1242.2	Einfuhruntersuchung von Tieren	P36.02	Tierärztliche Überwachung	31
5126.3	Kartografische Bearbeitung und Herausgabe von amtlichen Karten/Plänen	P91.03	Raumbezogene Informationssysteme und kartographische Produkte	62
1235.4	Verwaltung Fahrzeugbestand (Fahrzeugregister)	P34.03	Kfz-Zulassung	33
1242.1	Einfuhruntersuchung von Le- bensmitteln	P74.04.01.03	Mitwirkung Lebensmittelüberwachung	53
		P36.01	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmit- teln tierischer Herkunft und Bedarfsgegens- tänden	31

⁴ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

1243.1	Schlacht tieruntersuchung	P36.01.02	Überwachung der Fleischhygiene	31
5522.1	Gewässerbenutzungen	P97.02	Gewässerschutz	63
5543.1	Immissionsschutzverfahren	P97.05.01	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	63
5543.2	Genehmigung von Anlagen			
6110.1	Beratung von Steuerpflichtigen	P22.01	Festsetzung und Erhebung kommunaler Steuern	22
5374.1	Vollzug des Abfallrechts, untere Abfallbehörde	P97.04.01	Abfallrechtliche Maßnahmen	63
5413.1	Sondernutzung in Verbindung mit baulichen Maßnahmen	I35	Verträge und straßenrechtliche Genehmigungen / Verfahren	60
1232.3	Absperrmaßnahmen im Zuge von Veranstaltungen	P34.01.04.01	Verkehrslenkung, verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	31
		P94.08	Koordinierungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum	68
1232.4	Ausweise für Parkerleichterungen			
4148.3	Medizinalaufsicht für Berufsgruppen	P74.01	Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitsberichterstattung, Epidemiologie	53
4144.1	Umweltmedizinische Beratung	P74.05	Umweltbezogener Gesundheitsschutz	53
4144.7	Umweltmedizinische Beratung und Untersuchung	P36.01.02	Überwachung der Fleischhygiene	31
1243.5	Konzessionen			
1243.2	Überwachung von Erzeugnissen			31
1243.3	Hygieneüberwachung			31
		P 15.02.01	Allgemeine Firmenbetreuung / Kooperationsvermittlung	80
		P 15.04.01	Standortwerbung / Standortberatung / Akquisition	80

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat am 29.04.2009 eine Liste mit Dienstleistungen herausgegeben, die in die Regelungen zur EU-DLRL einzubeziehen sind (siehe Anlage 3).

Die federführenden Ämter wurden aufgefordert, die hinter den Produkten und Teilleistungen stehenden Prozesse zu beschreiben und die beteiligten Dienststellen zu identifizieren.

Danach wurden die vorhandenen und die für die genannten Prozesse eingesetzten IT-Fachverfahren identifiziert, um über die weiteren elektronischen Zugangsmöglichkeiten abschließend entscheiden zu können.

Mit der Portal-Redaktion von service-bw wurde die Integration von „service-bw“ in das Internet-Portal der Stadt Mannheim geprüft und die notwendigen Schritte abgesprochen.

Die Ersterfassung des Contents⁵ der Fachbereiche erfolgt derzeit.

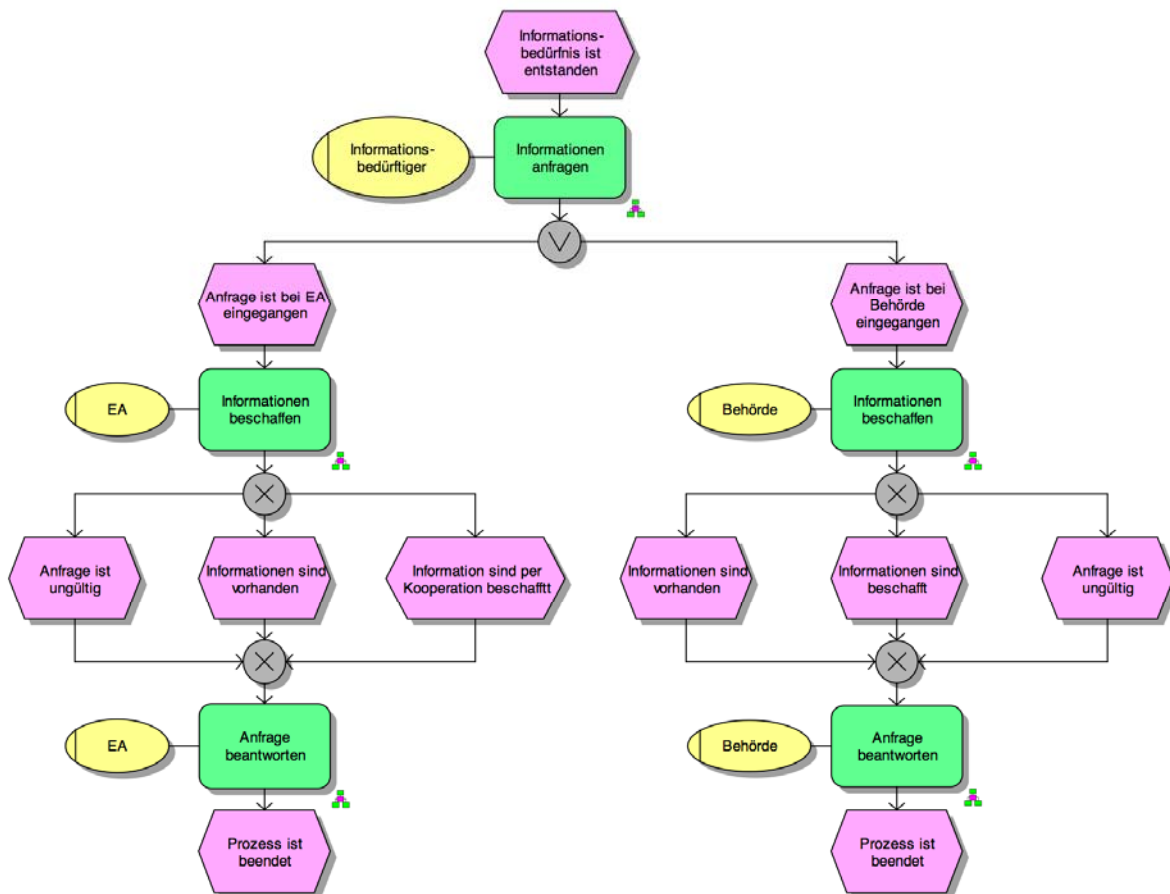
Für die Authentifizierung und insbesondere die Bestätigung der Richtigkeit von Unterlagen wurde der Zugang zum IMI (Binnenmarktinformations-System) sichergestellt. Beim IMI handelt es sich um eine von der Europäischen Kommission betreute Datenbank, mithilfe derer sich Behörden über Länder- und Sprachgrenzen hinweg austauschen können, um bspw. die Authentizität einer Bescheinigung eines Dienstleistungserbringers aus dem EU-Ausland prüfen zu lassen.

Entsprechende Schulungsmaßnahmen sind in die Wege geleitet.

5. Relevante Prozesse mit allen Beteiligten

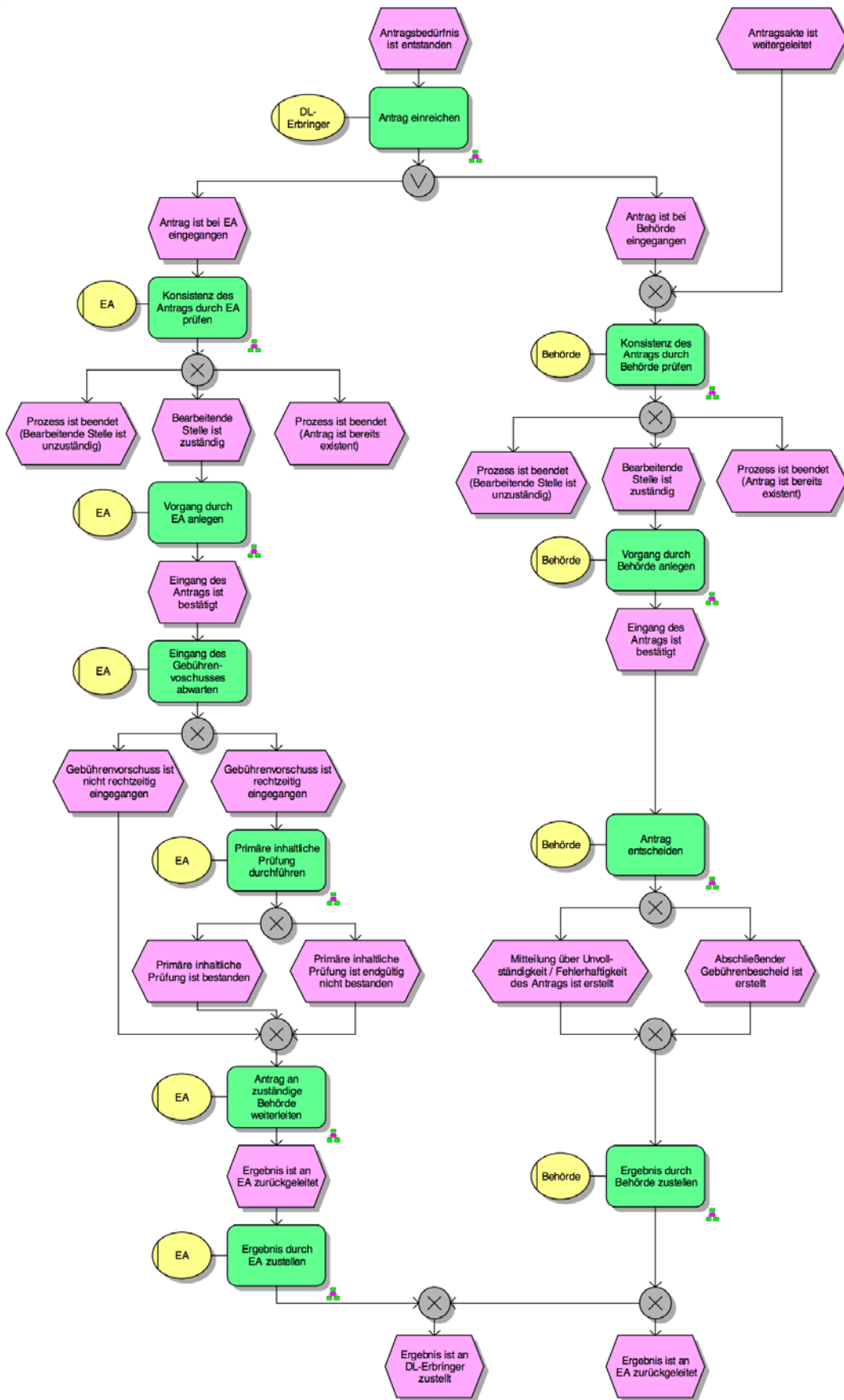
Im Projektbericht des Deutschland-Online-Vorhabens „IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ sind zwei Prozesse beispielhaft dargestellt:

Der Prozess: Informationensuchen



⁵ **Medieninhalte** sind [Inhalte](#), die über [Massenmedien](#) verbreitet werden. Seit etwa Mitte der [1990er](#) Jahre wird im deutschen Sprachraum auch der [Anglizismus Content](#) (eng.: *der Gehalt, der Inhalt*) verwendet, insbesondere im Zusammenhang mit den [Neuen Medien](#).

Der Prozess: Antragstellung



Aus den von den beteiligten Dienststellen gelieferten Prozessbeschreibungen konnte eine Musterlösung für die Stadtverwaltung Mannheim erarbeitet werden.

Im Ergebnis wurde im Projekt beschlossen, den städtischen EA nicht generell als koordinierende Instanz einzusetzen. Jede Iteration im Prozess würde entscheidende Transport- und Liegezeiten produzieren, die aufgrund der kurzen Bearbeitungsfristen (Genehmigungsfiktion⁶ der EU-DLRL) nicht hinnehmbar wären.

6. Einbindung des städtischen Einheitlichen Ansprechpartners (EA)

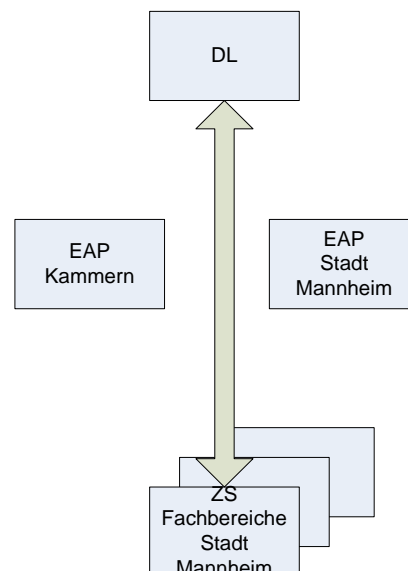
Aufgrund der Entscheidung des Landesgesetzgebers und der Tatsache, dass die Einschaltung eines EA nicht zwingend vorgeschrieben ist, sind folgende Prozessstarts möglich:

1. Erstkontakt und Antrag beim EA
 - a. EA der Stadt Mannheim
 - b. EA einer Kammer
 - c. EA einer anderen Körperschaft (bei externem EA eines anderen Kreises)
2. Erstkontakt und Antrag bei einer der Zuständigen Stellen (ZS)
3. Erstkontakt über das Landesportal service-bw (Ist nach § 4 des Entwurfes zum EA-Gesetz BW grundsätzlich möglich und wird von dort auf 1a, 1b oder 2 geroutet.)

Hinsichtlich der Prozesse wurde Wert darauf gelegt, dass die bisherigen optimierten Verfahrensabläufe beim direkten Kontakt zu den zuständigen Stellen nicht verändert werden.

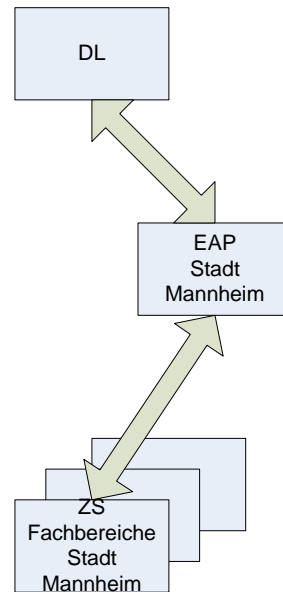
Folgende Prozessvarianten wurden festgelegt:

1. Der Dienstleister wendet sich direkt und ohne Umwege an die jeweils zuständige Stelle.

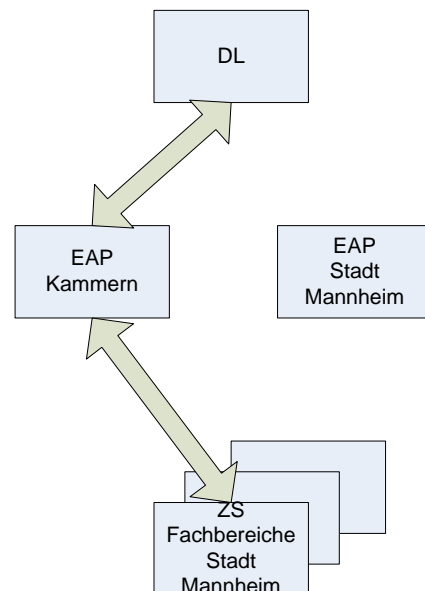


⁶ Wird ein Antrag nicht binnen einer festgelegten Frist beantwortet, gilt er als genehmigt.

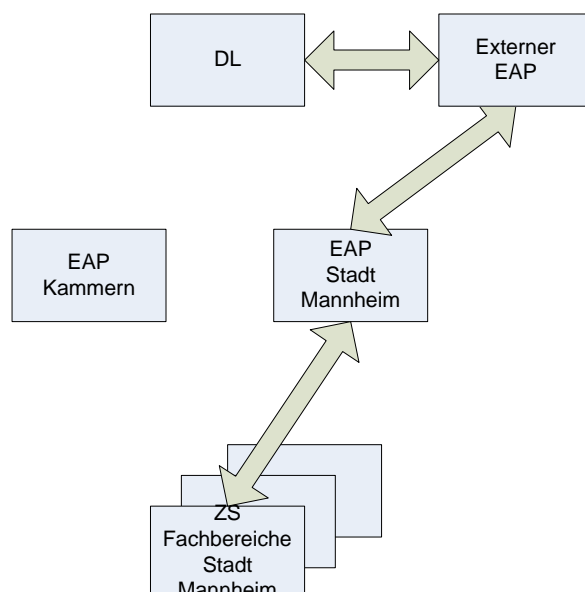
2. Der Dienstleister wendet sich an den EA der Stadt Mannheim. Hierbei tritt der EA als „one-stop-agency“ im Sinne der EU-DLRL auf.



3. Der Dienstleister wendet sich an den EA einer Kammer des Kammerbezirkes. Hierbei tritt dieser als „one-stop-agency“ im Sinne der EU-DLRL auf.



4. Der Dienstleister wird über einen EA eines anderen Kreises vermittelt. Hierbei wird der städtische EA generell als Vermittler tätig, wobei der externe EA die „one-stop-agency“ im Sinne der EU-DLRL bleibt.



7. Relevante Fachverfahren

Folgende derzeit bei der Stadtverwaltung Mannheim eingesetzte Fachverfahren sind als relevant identifiziert:

Gewerbean-, -um-, abmeldungen	IKOL Gewerbe
Bauantrag/ Baugenehmigung	BauWin
Verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse / Koordinierungen von Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum	Mobin BEM
Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene	LÜVIS
Fahrzeugzulassung	KA-Toolset KFZ-FZ
Festsetzung und Erhebung kommunaler Steuern	KA-Toolset Finanzen
Medizinalaufsicht für Berufsgruppen	octoware
Gewässerbenutzung / Immissionsschutzverfahren	WIBAS
Überwachung der Fleischhygiene	Mais Schlachttagebuch
Ausweise für Parkerleichterung	Bewohnerparkausweis
Raumbezogene Informationssysteme und kartographische Produkte	GISEYE

8. Zuständigkeitsfinder

Die schnelle Lokalisierung des zuständigen EA oder der Fachbehörden ist ein zentrales Angebot, um den Vorgaben der Richtlinie entsprechend, eine Beschleunigung bei erforderlichen Verfahren und Formalitäten für Dienstleistungserbringer zu erreichen.

Während die Einstiegsportale auf europäischer und nationaler Ebene eine leichte Lokalisierung der EA oder der Fachbehörden ermöglichen sollen, bieten die Zuständigkeitsfinder in erster Linie den EA, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen Informationen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verwaltung. Der Fokus liegt hier insofern auf der Nutzung der Zuständigkeitsfinder durch die EA, da sie nicht nur bei Anliegen mit regionalem Bezug, sondern unter Umständen über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus tätig werden sollen.

Aktuell befindet sich im Rahmen eines bundesweiten DOL⁷-Vorhabens der „Zentrale Zuständigkeitsfinder als Vermittlungsdienst“ (ZZ) in der Umsetzung. Dieser ist so konzipiert, dass er auf lokale Zuständigkeitsfinder zugreift. Voraussetzung für eine lückenlose Auskunftsfähigkeit des ZZ ist somit eine ganzheitliche Abdeckung Deutschlands mit lokalen Zuständigkeitsfindern, die den technischen Anforderungen des Zentralen Zuständigkeitsfinders entsprechen.

Alternativ bzw. ergänzend könnte - zumindest bis zur Verfügbarkeit geeigneter Zuständigkeitsfinder - eine Verwaltungssuchmaschine integriert werden. Als leistungsfähigere mittel- bis langfristige Alternative zum Konzept des ZZ ist der Verzeichnisbasierte Zuständigkeitsfinder (VZF) für die EA-

⁷ Deutschland Online

Portale in Erwägung zu ziehen. Der VZF sollte hierbei kooperativ erweiterbar sein und an zentraler Stelle qualitätsgesichert werden. Basis für einen VZF ist eine deutschlandweit einheitliche Verzeichnisstruktur bestehend aus Einrichtungsverzeichnis, Leistungsverzeichnis, Gebietskörperschaftsverzeichnis und Zuständigkeitsverzeichnis. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Leistungskatalog („LeiKa“), welcher die unterschiedlichen Dienstleistungen der deutschen Behörden einheitlich darstellt.

Der Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft hat sich für die Nutzung des LeiKa zum Zweck der Umsetzung der EU-DLR ausgesprochen und befürwortet insbesondere die Initiative des KoopA⁸ zur Weiterentwicklung und zur technischen Bereitstellung des LeiKa.

Der Zuständigkeitsfinder ist eine zentrale Basiskomponente für die Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners. Die Dienstleistungen der Kammern müssen sich dort ebenso wiederfinden wie die Leistungen der öffentlichen Verwaltungen. Das ist bislang aber nur partiell der Fall.

Die Ermittlung des zuständigen EA und/oder der zuständigen Stellen durch den DL ist eine der Kernvoraussetzungen für die Umsetzung der EU-DLR. Aus ihr ergeben sich unterschiedliche Vorgaben, die als Kriterien für einen Zuständigkeitsfinder zu interpretieren sind. So gilt es, eindeutige und aktuelle Suchergebnisse zügig darzustellen sowie elektronisch und grenzüberschreitend anzubieten. Ein entsprechender Zuständigkeitsfinder ist daher eine essentielle Funktionalität für das gesamte EU-DLRL-System und wird in aller Regel als eigenständiger Dienst zu implementieren sein, auf den über das Portal zugegriffen wird.

In der **Stufe 1** werden die Zuständigkeiten dezentral gepflegt und über lokale Zuständigkeitsfinder oder Verwaltungssuchmaschinen bereitgestellt. Ein zentraler Einstieg zu den lokalen Zuständigkeitsinformationen erfolgt über einen entsprechenden zentralen Zuständigkeitsfinder als Vermittlungsdienst, der semantisches Suchen in den lokalen Zuständigkeitsfindern anhand eines Leistungskataloges anbietet. Insbesondere bei bereits vorhandenen Zuständigkeitsfindern muss beachtet werden, dass bei Beteiligung der Kammern am EU-DLRL-Prozess auch entsprechende kammer-spezifische Zuständigkeitsfinder angebunden bzw. vorhandene Zuständigkeitsfinder und Suchmaschinen um die Kammerinformationen erweitert werden müssen.

Die Stadt Mannheim richtet aufgrund dieser zahlreichen Bundes- und Landesaktivitäten keinen eigenen Zuständigkeitsfinder ein, sondern bedient sich des Zuständigkeitsfinders des Landes Baden-Württemberg unter www.service-bw.de.

Die Inhalte des service-bw-Portals werden nach einer projektbezogenen Ersteingabe für den Bereich des Stadtkreises Mannheim vom städtischen EA gepflegt.

9. Verortung des Städtischen EA

Aufgrund der geschilderten Entscheidung hinsichtlich der Prozesse, wonach der EA nicht grundsätzlich eingeschaltet wird, hat die Projektgruppe in der Sitzung am 13.07.2009 beschlossen, den städtischen EA beim Fachbereich Wirtschafts- und Strukturförderung organisatorisch zu verorten.

Dort wird diese Aufgabe in bestimmtem Umfang im Rahmen der Firmenbetreuung als „Lotse“ und „Kümmerer“ bereits heute wahrgenommen, und die künftig wichtige Zusammenarbeit mit den Kammern ist ebenfalls eingespielt. Nicht nur durch eine neue EU-weite Anlaufstelle, sondern auch durch die Genehmigungsfiktion, wobei bei den meisten Verfahren zukünftig die Genehmigung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten ein anderweitiger Bescheid erfolgt, erhält diese Einzelfallbetreuung eine weitaus höhere Qualität und Bedeutung, auch unter Berücksichtigung möglicher Rechtsfolgen für die Stadt.

Es ist vorgesehen, die vorhandenen Stellen zunächst um eine 0,5 VK Stelle zu ergänzen und im Laufe des Jahres 2010 den tatsächlichen Stellenbedarf zu evaluieren.

Näheres regelt eine Organisationsverfügung.

⁸ Kooperationsausschuss ADV

10. Auftrag an den städtischen EA

Die Übernahme der Funktion des EA ist eine Aufgabe, die die Stadt Mannheim freiwillig übernimmt. Die Wahrnehmung dieser Option wurde erst möglich, da sich der Städtetag Baden-Württemberg mit großem Nachdruck für ein Kooperationsmodell und gegen ein reines Kammermodell eingesetzt hat. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass ein städtischer EA ein zentrales Element der kommunalen Wirtschaftsförderung darstellt.

Der EA dient der institutionalisierten Umsetzung des bereits vielerorts praktizierten „one stop shop“-Prinzips. Handlungsleitende Maxime ist es hierbei, den Kunden (Unternehmen) alle städtischen Services aus einer Hand anzubieten.

Der bei der Stadt Mannheim angesiedelte EA soll in diesem Sinne tätig werden. Er soll als kunden- und dienstleistungsorientierte Einheit auftreten und durch seine Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungsstellen zur Erreichung der Zielsetzungen der kommunalen Wirtschaftsförderung beitragen. Eine enge Verzahnung mit den Umsetzungsergebnissen des Projekts „Neue wirtschaftspolitische Strategie“ ist daher auch zwingend geboten.

11. Normenscreening

Neben der Errichtung so genannter Einheitlicher Ansprechpartner ist die Überprüfung des Normenbestandes auf unzulässige Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs (sog. Normenscreening) ein weiteres Kernelement der Richtlinie.

Mit dem Normenscreening sollen Diskriminierungen gegenüber Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich in Deutschland niederlassen oder vorübergehend Dienstleistungen anbieten wollen, beseitigt und diesbezüglich überzogene Genehmigungserfordernisse und entsprechende sonstige Anforderungen abgebaut werden. Die Normen der Mitgliedstaaten, welche in dieser Hinsicht den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen, müssen bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist geändert oder aufgehoben werden.

Die Richtlinie verpflichtet deshalb die mit Rechtsetzungsbefugnis ausgestatteten Institutionen der Mitgliedstaaten, alle Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen. Dabei muss jede Körperschaft anhand eines vorgehenden Prüfrasters die Normen prüfen, die sie erlassen hat.

Um die Normenprüfung im kommunalen Bereich zu erleichtern, hat das Wirtschaftsministerium eine Projektgruppe gebildet und Pilotprüfungen bei den Städten Karlsruhe und Stuttgart durchgeführt sowie den Bestand der Mustersatzungen des Gemeindetags überprüft.

Zur Durchführung der Normenprüfung wurde den Kommunen ein elektronisches Prüfraster in Gestalt der Internetanwendung „NormAn-Online“ zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Projektgruppe wurde das Rechtsamt mit der Normenprüfung betraut. Die Prüfung ist innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgt, und die Freigabe wurde dem Wirtschaftsministerium ebenfalls fristgerecht erteilt. Die erforderlichen Umsetzungsschritte aufgrund des festgestellten Anpassungsbedarfes bei der Friedhofs- und Bestattungsordnung werden gem. Art. 44 EU-DLR bis zum 28.12.2009 vollzogen.

Anlage 1

Steckbrief des Masterplanprojekts 14:

Steckbrief Nr. 14	EU-Dienstleistungsrichtlinie
Auftrag Projektstruktur: ja/nein	Sicherstellung der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2006/123/EG (insbes. einheitlicher Ansprechpartner)
Beginn und Abschluss	1. Quartal 2009 – 4. Quartal 2009 (zunächst Konzeption)
Zielsetzung/Nutzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Umsetzung der Verpflichtungen, insb.<ul style="list-style-type: none">○ Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners zur elektronischen Abwicklung der relevanten Verwaltungsformalitäten○ Abbau formaler Hindernisse bei der Aufnahme einer Tätigkeit als Dienstleister▪ Bürgernahe Verwaltung▪ Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns
Wechselwirkung mit anderen Projekten	Vorhaben 1b) Gesamtstrategie Vorhaben 24a) Neuausrichtung der Informationstechnologie
Federführung	OB Dr. Kurz
Kommentar	Ablauf der Umsetzungsfrist am 28.12.2009

Change²-Projekt Nr. 14
EU-Dienstleistungsrichtlinie
- P R O J E K T V E R E I N B A R U N G -

I. PRÄAMBEL

Mit der im Dezember 2006 beschlossenen EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG soll der Binnenmarkt für Dienstleistungen gestärkt und im Schlüsselbereich wirtschaftliche Entwicklung und Innovation konkurrenzfähige Marktstrukturen geschaffen werden. Um dies zu erreichen, sollen einerseits rechtliche Hürden für ein grenzüberschreitendes Agieren der Dienstleistungserbringer abgebaut; andererseits die Öffentlichen Verwaltungen verpflichtet werden, die Effizienz und Qualität ihrer Leistungen zu erhöhen. Zu diesem Zweck sieht die EUDienstleistungsrichtlinie im Wesentlichen vier Umsetzungsschwerpunkte vor:

- Einrichtung sog. „Einheitlicher Ansprechpartner (EA)“
- Durchführung einer Normenprüfung zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und dem Abbau von Hindernissen im freien Dienstleistungsverkehr
- Verbesserung und Vereinheitlichung von Qualitätsstandards für Dienstleistungen
- Einrichtung eines EG-Binnenmarktinformationssystems (IMI = Internal Market Information System) zwischen den Mitgliedstaaten

Das Ziel der Richtlinie, Dienstleistern aus dem EU-Ausland die Aufnahme und den Betrieb ihrer Dienstleistungsgewerbe zu erleichtern, soll in gleicher Weise auch für die inländischen Dienstleister verwirklicht werden, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist bis zum 28.12.2009 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Entscheidung der Landesregierung zur Verortung der Einheitlichen Ansprechpartner wurde bisher noch nicht getroffen. Dennoch wird bereits jetzt mit dem Change-Projekt begonnen, um die Konzeption und Umsetzung der Richtlinie noch in der vorgegebenen Zeit gewährleisten zu können. Dabei kommt auch zum Tragen, dass - unabhängig von der Frage, wo der EA verortet wird - es innerhalb der Stadtverwaltung einen Ansprechpartner geben muss, der die innerstädtischen Prozesse koordiniert und Anlaufstelle für Anfragen von außen sein wird.

II. Ziele

Zu dem Auftrag des Masterplan-Steckbriefs des Change²-Projektes 14 „Sicherstellung der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2006/123/EG (ins. Einheitlicher Ansprechpartner sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Umsetzung der Verpflichtungen der Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere
 - Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners zur elektronischen Abwicklung der relevanten Verwaltungsformalitäten
 - Abbau formaler Hindernisse bei der Aufnahme einer Tätigkeit als Dienstleister
- Bürgernahe Verwaltung
- Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns

III. Inhalte

Zunächst ist sicherzustellen, dass bis zum 28.12.2009 der Kontakt mit den Dienstleistern zumindest per E-Mail innerhalb der vorgegebenen Fristen reibungslos erfolgt und alle für den Dienstleister erforderlichen Informationen (Verfahrensvoraussetzungen, Vordrucke) per Internet abrufbar sind. (Stufe 1). Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass Entscheidungen im Zuge der Antragsverfahren innerhalb der im Entwurf des VerwVerfG vorgesehenen dreimonatigen Frist (Genehmigungsfiktion) getroffen werden.

Daraus ergeben sich für das Projekt (Stufe I) folgende Inhalte:

- Definition von Standardprozessen
 - Beschreibung der im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie wichtigsten Prozesse
 - Identifikation der beteiligten Stellen

- Identifikation der eingesetzten Verfahren/Formulare
- Erfassung der Gebühren
- Fristen
- Entwicklung eines Informationsangebotes
 - Festlegung der Informationsinhalte
 - Beschreiben der künftigen Abläufe und Strukturen
 - Erarbeitung von Handlungsanweisungen
 - Bedarfsplanung (Finanzen, Personal)
 - Zeitplanung für die Umsetzung
 - Marketingmaßnahmen
- Durchführung des Normenscreenings
- Formulierung der Anforderungen an den stadtinternen Einheitlichen Ansprechpartner und Erarbeitung eines Vorschlags über die Verortung innerhalb der Stadtverwaltung (Entscheidung OB).
- Erarbeitung einer konkreten Umsetzungsplanung inkl. Qualitätssicherungs- und kontinuierlichen Evaluierungsmaßnahmen als Bestandteil des Abschlussberichts. Mit deren Implementierung und der anschließenden Abnahme durch die Federführung und Fachgruppe Verwaltungsarchitektur 2013 ist das Projekt offiziell beendet.

IV. Methoden

Bei der Konzepterstellung werden die für IT-gängigen Erhebungs- und Analysemethoden eingesetzt. Der Projektbericht Deutschland Online wird sowohl bei der Konzepterstellung als auch für die Umsetzungsplanung beachtet. Das Normenscreening wird mittels der vom Land kostenlos zur Verfügung gestellten Software durchgeführt (Entscheidung beim Land steht noch aus).

V. Verantwortliche

Die Federführung dieses Projektes liegt bei Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurz. Er trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt sowie für die politische Steuerung und Kommunikation. Oberbürgermeister Dr. Kurz ist für die Abnahme der Ergebnisse, deren Umsetzung, Evaluierung und nachhaltige Qualitätssicherung verantwortlich.

Die Projektleitung wird von Herrn Gerhard Heckmann, FBL 12, wahrgenommen. Die Projektleitung ist verantwortlich für die Projektplanung und -leitung, für die Ergebnisse und deren Umsetzung, für die Planung der Evaluierung und der Qualitätssicherung sowie für den Erfolg des Projekts. Vonseiten der Projektleitung wird auch die Wechselwirkung zu anderen Change²-Projekten berücksichtigt.

Die Projektleitung benennt in Abstimmung mit der Federführung die Projektmitglieder und bezieht die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung mit ein. Die Projektleitung wird durch die Fachgruppe Verwaltungsarchitektur 2013 (Frau Goerner, Frau Schnabel) methodisch begleitet und unterstützt.

VI. Zeitdauer

Das Konzept soll spätestens in der Lenkungsausschusssitzung am 28.9.2009 vorgelegt werden. Bis zum 28.12.2009 hat die Umsetzung zu erfolgen.

VII. Ressourcenbedarf

Derzeit ist kein Ressourcenbedarf z. B. für externe Begleitung erkennbar. Für die räumlichen und sächlichen Ressourcen bei der laufenden Projektarbeit hat die Projektleitung Sorge zu tragen.

VIII. Synergetischer Handlungsbedarf

Das Change²-Projekt Nr. 14 EU-Dienstleistungsrichtlinie steht in direkter Wechselwirkung zu den Change²- Projekten 1b „Gesamtstrategie“ und 24a „Neuausrichtung der Infomationstechnologie“.

gez.
Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

gez.
Dr. Mersmann
FVA 2013

Anlage 3

Liste des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

Die zu prüfenden Tätigkeiten wurden ebenso wie die Ausnahmeregelungen in der folgenden Liste ausgespart):

Beruf/DL-Tätigkeit/DL-bezogener Regelungsbestand(*)	Verfahren/Formalität (*)	Hierzu erforderlich:	Zuständige Stelle	Fallzahl in 2006 (sofern bekannt)	ZustM in.
Auswandererberatung	Erlaubnis gem. § 1 AuswSG		Regierungspräsidien		IM
Abfallvermittlung	Genehmigung nach § 50 KrW/AbfG (Abfall-Maklergenehmigung).		Untere Abfallrechtsbehörde		UM
Prüfingenieure für Bautechnik	Anerkennung nach der Bauprüfverordnung		Oberste Baurechtsbehörde	ca. 10 Verfahren	WM
Zulassungspflichtige Handwerksberufe	§16 HwO i.V. mit § 14 I GwO § 1 II HwO, Anlage A Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO (Altgeselle) Ausnahmebewilligung §§ 8 + 9 HwO, (Eintragung Handwerksrolle, Handwerkskarte zur Gewerbeanzeige)		Handwerkskammer	4960	WM
Zulassungsfreie Handwerksberufe und handwerksähnliche Berufe	§18 II HwO, Anlage B Abschnitt 1 u. 2	Anzeigepflicht, Eintrag in besonderes Verzeichnis zulassungsfreier Hw	Handwerkskammer	8123	WM
Wirtschaftsprüfer	Bestellung gem. Wirtschaftsprüferordnung (§ 4 WiPrO Eignungsprüfung, Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung, Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle)		Wirtschaftsprüferkammer	17	WM
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Anerkennung gem. § 27 WiPrO				WM
Buchprüfer, vereidigter	Anerkennung bzw. Bestellung gem. §§ 128 ff Wirtschaftsprüferordnung				WM
Baugewerbe, Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle Bauprodukte	Anerkennungsverfahren nach der PÜZ-Anerkennungsverordnung i.v.m. § 25 LBO		Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)	nicht bekannt	WM
Bausachverständiger	Anerkennung nach § 2 BauSVO		Oberste Baurechtsbehörde		WM
Hersteller von Bauprodukten	Anforderung nach der LBOHAVO		d. das DiBt anerkannte Stellen	nicht bekannt	WM
Überwachung von Bauprodukten beim Einbau auf der Baustelle	Anforderung nach der LBOÜTVO		d. das DiBt anerkannte Stellen	nicht bekannt	WM
Ingenieure	Schutz der Berufsbezeichnungen "Ingenieur" gem. §§ 1, 2, 3 und 4 Ingenieurgesetz sowie "Beratender Ingenieur" gem. §§ 15, 20 Ingeni-	Nachweis der Berufsqualifikation oder Genehmigung ("Ingenieur") bzw. Kammer-	Ingenieurkammer	347	WM

	eurkammergesetz	eintragung ("Beratender Ingenieur")			
Architekten	Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" und "Stadtplaner" gem. §§ 2, 4 und 8 Architektengesetz	Nachweis der Berufsqualifikation und Kammereintragung bzw. Anzeige	Architektenkammer	69	WM
Bestellung als Planverfasser für Bauvorlagen - "Große Bauvorlageberechtigung"	§ 43 Abs. 3 LBO		Architektenkammer, Ingenieurkammer		WM
Bestellung als Planverfasser für Bauvorlagen - "Kleine Bauvorlageberechtigung"	§ 43 Abs. 4 LBO		Untere Baurechtsbehörde		WM
Sachverständige zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen	BauSVO, §§ 16 GaVV, 30 VKVO, 37 VStättVO		Oberste Baurechtsbehörde		WM
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	§ 39 VStättVO		IHK Karlsruhe		WM
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	§ 40 Abs. 4 VStättVO		IHK Karlsruhe		WM
Erstellung eines Lageplans durch Sachverständige (Vermessungsingenieure)	§ 5 LBOVVO		Untere Baurechtsbehörde		WM
Gewerbeanmeldung	§ 14 GewO		Gemeinden	109218	WM
Schaustellung von Personen	Erlaubnis nach § 33 a GewO		Stadtkreise, Große Kreisstädte, Vw-Gemeinschaften und Gemeinden, die keiner Vw-Gemeinschaft angehören		WM
Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit	Erlaubnis nach § 33 d GewO, Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e GewO		Gemeinde/BKA		WM
Betreiben einer Spielhalle	Erlaubnis nach § 33 i GewO		untere Baurechtsbehörde		WM
Pfandleihgewerbe	Erlaubnis nach § 34 GewO		Gemeinde		WM
Versteigerung fremder Sachen	Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO		Gemeinde		WM
Versteigerung fremder Sachen	Öffentliche Bestellung gem. § 34 b Abs. 5 GewO				WM
Makler, Bauträger, Baubetreuer	Erlaubnis nach § 34 c GewO	Beantragung Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO, Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts, Beschei-	Land- und Stadtkreise		WM

		nigung des Insolvenzge- richts, steuerli- che Unbe- denklichkeitsbe			
Reisegewerbe (Angebot von Leistungen außerhalb seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben sowie ohne vorhergehende Bestellung)	Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO	Beantragung Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO, Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigung	LRA, Stadtkreis, Große Kreisstadt, Verwaltungsgemeinschaften		WM
gewerbsmäßiger Waffenhandel	Erlaubnis nach § 21 I Waffengesetz sowie Fachkundeprüfung nach § 22 I Waffengesetz		LRA, Stadtkreis, Große Kreisstadt, Verwaltungsgemeinschaften		WM
Wanderlager	Anzeigepflicht nach § 56a GewO		Stadtkreise, Große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die nicht einer Vw-Gemeinschaft angehören		WM
Durchführung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten	Erlaubnis (Festsetzung) nach § 69 GewO		Stadtkreise, Große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die nicht einer Vw-Gemeinschaft angehören		WM
Zulassung zu Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten	Teilnahmefreiheit nach § 70 GewO		Veranstalter (auch u. U. GmbH)		WM
Sachverständige, allgemein	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO				WM

Gaststättenbetrieb	Erlaubnis nach § 2 GastG, Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG bei Übernahme eines bestehenden Betriebs, Vorübergehende Erlaubnis (Gestattung) nach § 12 bei Vorliegen eines besonderen Anlasses, Stellvertretererlaubnis nach § 9 bzw. bei vorläufiger Stellvertretung	Beantragung Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO, Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes	Untere Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit (§ 48 Abs. 2 u. 3 LBO) gem. § 1 GastVO. Für Gestattungen bis zu vier Tagen sind die Gemeinden zuständig (§ 1 Abs. 2 GastVO).		WM
Straußwirtschaft	Anzeigepflicht nach § 8 GastVO BW		Gemeinden gem. § 1 Abs. 4 GastVO		WM
Patentrechtsanwälte			Patentrechtsanwaltskammer	17	
Rechtsanwälte	(Def.: § 2 BRAO) § 4, § 12 Zulassung i.V. mit §12a Vereidigung und § 51 Abschluss Berufshaftpflichtversicherung Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	Befähigung zum Richteramt nach Dt. Richtergesetz (§ 4 BRAO)	Rechtsanwaltskammern (§ 6 BRAO)	560	JM
Europäische Rechtsanwälte gem. § 1 EuRAG	Aufnahme in Rechtsanwaltskammer (§ 2 EuRAG)	Nachweis der Staatsangehörigkeit EU, EWR oder Schweiz, Berufszugehörigkeitsbescheinigung des Herkunftsstaats (§ 3 Abs. 2 EuRAG)	Rechtsanwaltskammern (§ 3 Abs. 1 EuRAG)	2	JM
Europäische Rechtsanwälte gem. § 1 EuRAG	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 16 EuRAG)	Eignungsprüfung (§§ 16, 17 EuRaG)	Landesjustizprüfungsamt (§ 18 Abs. 1 EuRAG)		JM
Patentanwälte	§ 5 ff. Patentanwaltsordnung (PatAnwO)	technische Befähigung und Rechtskenntnisse (§§ 6-8 PatAnwO)	Patentamt (§15 PatAnwO) Patentanwaltskammer (§54: Förderung und Berufspflichten, Gutachterlich bei Zulassung)		JM
Rechtsberatung	Erlaubnis nach § 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG); ab 01.07.2008 Rechtsdienstleistungsgesetz	Zuverlässigkeit, persönl. Eignung, genügende Sachkunde (§ 1 Abs. 2 RBerG)	Präsident des LG bzw. AG, in dessen Bezirk Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll (§ 11 Abs. 1 RBerV)		JM

Inkasso	Erlaubnis nach § 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG); ab 01.07.2008 Rechtsdienstleistungsgesetz	Zuverlässigkeit, persönl. Eignung, genügende Sachkunde (§ 1 Abs. 2 RBerG)	Präsident des LG bzw. AG, in dessen Bezirk Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll (§ 11 Abs. 1 RBerV)		JM
Rentenberater	Erlaubnis nach § 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG); ab 01.07.2008 Rechtsdienstleistungsgesetz	Zuverlässigkeit, persönl. Eignung, genügende Sachkunde (§ 1 Abs. 2 RBerG)	Präsident des LG bzw. AG, in dessen Bezirk Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll (§ 11 Abs. 1 RBerV)		JM
Sehteststelle	Amtliche Anerkennung gem. § 67 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr ...	Antrag, Antragsunterlagen, Geräteausstattung, Ausbildung	Stadt- und Landratsämter		IM
Begutachtungsstellen für Fahreignung	Amtliche Anerkennung gem. § 66 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Antrag, Antragsunterlagen, Ausbildung	Regierungspräsidien		IM
Seilbahnen/ Sachverständige	1)Untersuchung von Schleppaufzügen (ist ein bestimmter Seilbahntyp) durch SV: § 18 Abs.1 LSeilbG, i.V.m. §1 VO des IM über SV für Schleppaufzüge vom 26.07.1985; 2) Gutachten für Aufsichtsbehörde (für alle Seilbahntypen): §24 Abs.3 LSeilbG	Voraussetzungen für Anerkennung: zu 1) §2 VO des IM über SV für Schleppaufzüge vom 26.07.1985 : zu 2) keine Regelung durch formelles oder materielles Gesetz, lediglich interner Kriterienkatalog des UVM vom 5.8.1999	zu 1) §2 i.V.m. § 9 VO des IM über SV für Schleppaufzüge vom 26.07.1985 ; zu 2) §24 Abs. 3 i.V. m. § 25 LSeilbG	2	IM
Seilbahnen/ Technische Überwachung im Bereich der Schleppaufzüge	§6 Abs. 1 VO des IM über SV für Schleppaufzüge vom 26.07.1985 nennt best. anerkannte technische Überwachungsorganisationen (z.B.TÜV Stuttgart), §6 Abs.2 regelt Anerkennung weiterer Organisationen	§ 6 Abs. 2 VO des IM über SV für Schleppaufzüge vom 26.07.1985	§6 Abs. 2 i.V. m. §9 VO des IM über SV für Schleppaufzüge vom 26.07.1985: IM	0	IM
Eisenbahnen: Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge, §32 EBO	Prüfstellen für eisenbahntechnische Prüfungen und Gutachter können als Vw-Helfer nach §26 VwVfG tätig werden, Bund hat von der Ermächtigung des §26 Abs.1 Nr.10 u. 12 AEG (RVO zu erlassen über Fachbereiche, in denen SV tätig sein können, sowie über die Voraussetzungen für deren öffentliche Bestellung	keine Rechtsgrundlage für die Bestellung von SV	für nichtbundeseigene Eisenbahnen für Abnahme zuständig: IM, §3 Abs.2, §32 Abs.1 EBO; für Bestellung von SV keine Rechtsgrundlage	0	IM

	und über die Anforderungen, die von privaten Stellen bei der Übertragung von Aufsichts- und Genehmigungsbefugnissen zu erfüllen sind) noch keinen Gebrauch gemacht.				
Eisenbahnen: Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge, § 33 EBO	§33 Abs.4 EBO: Prüfungen u. Fristverlängerungen sind von zugelassenen SV durchzuführen. §33 Abs.5 EBO: Zugelassen sind Ingenieure, die vom EBA oder vom IM zugelassen sind, SV der technischen Überwachungsvereine und der Technischen Überwachungsämter. Bund hat von der Ermächtigung des §26 Abs.1 Nr.10 AEG (RVO über die Voraussetzungen für die Anerkennung von SV zu erlassen) noch keinen Gebrauch gemacht, derzeit besteht keine Rechtsgrundlage für die Bestellung von SV	keine Rechtsgrundlage für die Bestellung von SV	keine Rechtsgrundlage	0	IM
Betreiben einer Schießstätte	Genehmigung gem. § 27 I Waffengesetz (insges. ist von ca. 50 Erlaubnisverfahren im Waffenrecht auszugehen)				IM
Waffensachverständige	Notwendigkeit einer Waffenbesitzkarte nach § 18 II S. 2 Waffengesetz		Kreispolizeibehörde		IM
Ausländerrechtl. Bestimmungen	Freizügigkeitsberechtigung gem. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU				IM
Ergänzungsschulen (Balett-, Gymnastik-, Sprachschulen). Internationale Schulen gehören zu den Ergänzungsschulen.					KM
Steuerberater	Bestellung gem. §§ 2, 3, 40 Steuerberatungsgesetz (StBerG)		Steuerberaterkammern	100	FM
Steuerberatungsgesellschaft	Anerkennung gem. § 49 StBerG		Steuerberaterkammern		FM
Zulassung als Tierarzt/Tierärztin	§ 2 Abs. 1 Bundestierärzte-Ordnung (Approbationspflicht)		RP-Stuttgart für ganz BW	4	MLR
Vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs	§ 2 Abs. 2 Erlaubnis, nach § 2 Abs. 3 Anzeigepflicht		RP-Stuttgart für ganz BW	4	MLR
Tierschutz	Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 TierSchG		untere Verwaltungsbehörden		MLR
Lebensmittel, Zulassung privater Sachverständiger	§ 24 AGLMBG		RP'en für Inländer, je nach Sitz		MLR

Hufbeschlagsschmied/in	Staatliche Anerkennung zum Hufbeschlagsschmied gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Huf-BeschG		Zuständigkeitsverordnung wird in Kürze erlassen, RP-Karlsruhe als Vor-Ort Präsidium für ganz BW zuständig	Fehlanzeige	MLR
Pflanzenschutzmittel	Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmittel gem. § 9 PflSchG. Wer Pflanzenschutzmittel für andere - außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe - anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder .. hat dies anzuzeigen.				MLR
Feuerbestattung	Genehmigung des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen gem. § 17 BestattG BW				SM
Sprengstoffe	Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz				UM
Gefahrstoffe	GefStoffV, Mitteilungspflicht, Sachkundennachweis, Zulassung für Arbeiten mit Asbest, Anhang III Nr. 2.4 GefStoffV; Ausnahmen von Stoffverboten (§20 GefStoffV)				UM
Giftstoffe	ChemVwV-GLP (Gute Laborpraxis)				UM
Entsorgungsfachbetrieb	Zertifikatslösung, vgl. § 52 KrW/AbfG		RP Tübingen		UM
Beauftragung Privater mit Entsorgungsaufgaben	Als Verwaltungshelfer/Erfüllungsgehilfe oder durch Beleihung nach § 16 KrW/AbfG				UM
Entsorgung von Verkaufsverpackungen, Duales System	Feststellung eines dualen Systems zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen gem. § 6 Abs. 3 Satz 11 VerpackV				UM
Sachverständigentätigkeit nach §§ 26, 29a BImSchG	Bekanntgabe der Stelle durch zuständige Stelle		Umweltministerium		UM
Sachverständige, Bodenuntersuchung	§ 6 LBodSchAG, RVO				UM
Wasserwirtschaft, Sachverständige	§ 95a WG, RVO				UM
Tankstelle	Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BSVO)				UM
Überwachungsstelle GPSG	Benennung zugelassene Überwachungsstelle gem. § 17 Abs. 5, S. 1 Abs. 4 GPSG				UM
Untersuchungsstellen Altöl	Behördliche Bestimmung nach § 5 Abs. 2 Altölverordnung				UM
Untersuchungsstellen Klärschlamm	Behördliche Bestimmung nach § 3 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 Klärschlammverordnung				UM
Untersuchungsstellen Bioabfall	Behördliche Bestimmung nach § 3 Abs. 8				UM

	und § 4 Abs. 9 Bioabfallverordnung				
Untersuchungsstellen Altholz	Behördliche Bestimmung nach § 6 Abs. 6 Altholzverordnung				UM
Untersuchungsstellen Deponien	Behördliche Bestimmung nach § 11 Abs. 4 Deponieverordnung				UM
Anlagenzertifizierung	§ 11 Abs. 3 Elektrogesetz				UM
Bekanntgabe des Sachverständigen	Bekanntgabe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG				UM